



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

TenneT TSO GmbH
z. Hd. Till Klages
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Bearbeitet von
Herrn Seeck

E-Mail
christof.seeck@arl-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.21 - 20223-02/EWL

Durchwahl 04131 15-
1324

Lüneburg
14.10.2021

**Raumordnungsverfahren für die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern –
Elsfleth/West mit einer Nennspannung von 380 kV (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38
nach dem Bundesbedarfsplangesetz) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Be-
reich der Gemeinden Hagen im Bremischen/ Schwanewede**

hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West mit einer Nennspannung von 380 kV (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) und den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/ Schwanewede. Diese Leitung soll die bisherige Leitung Dollern – Elsfleth/West ersetzen; lediglich die vorhandene Verbindung zwischen dem geplanten neuen Umspannwerk und dem bestehenden Umspannwerk Farge bleibt nach jetzigem Sachstand erhalten. Für dieses Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Im nachfolgenden lege ich den Untersuchungsrahmen für dieses Raumordnungsverfahren fest.

Grundlage des Untersuchungsrahmens sind:

- Ihre Unterlage vom 17.06.2021 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens,
- die Ergebnisse der von mir am 14./15.07.2021 durchgeführten Telefon-/Videokonferenzen,
- die schriftlich zu Ihrer Unterlage eingegangenen Stellungnahmen, die ich Ihnen in Kopie bereits weitergeleitet habe und
- eine Karte mit dem erweiterten Untersuchungsraum (s. Anlage 1).

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Ausführungen in Kapitel 3 „Untersuchungsinhalte für das Raumordnungsverfahren - Vorschlag“ Ihrer Unterlage vom 17.06.2021. In diesem

Kapitel werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden sowohl der Raumverträglichkeitsstudie als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) dargestellt. Ergänzt wird Kapitel 3 um die Vorschläge zur Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit und der artenschutzfachlichen Belange.

Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

Räumlicher Untersuchungsrahmen:

R.1 Zusätzliche Trassenalternativen im Bereich von Ostendorf (Gemeinde Hollnseth/Stadt Bremervörde): Im Bereich Ostendorf sind zusätzliche Trassenalternativen zu entwickeln, die das 400-m-Abstandsziel nach Ziffer 4.2 07 Satz 6-8 LROP beachten. Nach jetzigem Stand ist hierfür eine nördliche Umgehung der Innenbereichslage von Ostendorf zu prüfen. Da hiervon räumlich die drei Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme) und Cuxhaven betroffen sind, ist bei der weiteren Trassenkonkretisierung eine gemeinde- und kreisübergreifende Betrachtung der raumbedeutsamen Auswirkungen besonders wichtig.

R.2 Entfall der Korridoralternative A07 (nördl. Heerstedt): Die Alternative A07 erweist sich nach erster Prüfung im Vergleich zur optimierten Bestandstrasse (vgl. Punkt 5.4 des Untersuchungsrahmens) und zur Alternative A06 als deutlich weniger geeignet (vgl. hierzu die Ausführungen im Dokument „Zusammenfassung und Erwidern der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens“, Unterpunkt Korridoralternative A07 – S. 45 ff). Sie wird daher nicht in den räumlichen Untersuchungsrahmen übernommen.

R.3 Zusätzliche Trassenalternativen östlich der BAB 27: In diesem Abschnitt ist eine zusätzliche Trassenalternative zu prüfen, die südl. des Grienenbergsees auf die östl. Seite der BAB 27 verschwenkt, von hier aus in nordöstlicher Richtung verläuft und etwa auf Höhe der Ortslage Hagen im Bremischen wieder auf die Bestandsleitung stößt. Ergänzend ist eine Variante zu prüfen, die erst östlich der BAB 27 aus der Bestandstrasse ausfädelt und von dort in nördliche Richtung verläuft, etwa entlang der 400-m-Abstandspuffer der Ortslage Hagen im Bremischen.

R.4 Zusätzliche Trassenalternativen mit Weserquerungen bei Sandstedt/nördl. Brake und bei Dedesdorf/Kleinensiel: Aufgrund der erkennbaren Konflikte der Alternative A10 (u.a. Belang Avifauna) und erkennbarer Konflikte der Bestandsleitung Neuenkirchen-Farge-Berne mit dem Schutzgut Menschen (u.a. Wohnumfeldschutz) ergeht der Auftrag, weitere Trassenalternativen zu entwickeln, die den Bereich nordwestlich Bremen großräumig umgehen. Hierfür sind Trassenführungen in den Blick zu nehmen, die den Bestandskorridor im Bereich von Driftsethe (Gemeinde Hagen im Bremischen) verlassen und die Weser auf der Höhe Sandstedt / nördl. von Brake und im Bereich des Wesertunnels der geplanten BAB 20 (Dedesdorf/Kleinensiel) queren. Im Zuge der Trassenentwicklung im Bereich links der Weser – von der jeweiligen Weserquerung aus bis zur Schaltanlage Elsfleth/West – (Landkreis Wesermarsch; Städte/Gemeinden Stadland, Ovelgönne, Nordenham, Brake und Elsfleth) ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Trassenführung in räumlicher Bündelung zu bestehenden oder geplanten Freileitungen möglich ist.

R.5 Zusätzliche Umspannwerk-Standortsuchräume im Bereich der zusätzlichen Trassenalternativen (R.4): Der Untersuchungsrahmen gibt vor, zusätzliche Trassenalternativen zur Querung der Weser zu entwickeln und zu prüfen (s. R.4 – zusätzliche Weserquerungen mit Fortführung der Trasse bis zur Schaltanlage Elsfleth/West). In diesem Zuge ist auch zu prüfen, ob

ggf. weitere Standortalternativen für das geplante neue Umspannwerk im Nahbereich der zusätzlichen Trassenalternativen in Betracht kommen. Dieser Suchprozess ist in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Soweit sich ernsthaft in Betracht kommende, zusätzliche Standortalternativen ergeben, sind diese mit mir als verfahrensführender Behörde abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen ebenfalls auf Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und in den Alternativenvergleich einzustellen.

R.6 Ausweitung des Umspannwerk-Suchraums S6 in südliche Richtung: Der Suchraum 6 ist in südliche Richtung kleinräumig zu erweitern, um auch eine Standortalternative nördlich der Landesstraße 134 in die Prüfung einbeziehen zu können.

Im Zuge der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen kann sich aufgrund verdichteter oder aktualisierter Datengrundlagen und neuer Erkenntnisse zu Raumwiderständen das Erfordernis ergeben, Suchräume oder Korridoralternativen geringfügig auszweiten bzw. zu verschwenken oder zusätzliche Standort- oder Trassenalternativen zu entwickeln, um Raumnutzungskonflikte zu verringern und diesbezüglich optimierte Standorte bzw. Trassen entwickeln zu können. Sollte dies erforderlich werden, ist eine entsprechende Weiterentwicklung des räumlichen Untersuchungsrahmens im Vorwege mit mir abzustimmen.

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen:

1 Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen

1.1 Bauplanungsrechtliche Einordnung von Wohngebäuden und baulichen Anlagen vergleichbarer Sensibilität: Aufgrund der in Ziffer 4.2 07 Sätze 6-8 und 13 LROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung und baulichen Anlagen vergleichbarer Sensibilität kommt einer korrekten und aktuellen Datenbasis in diesem Punkt eine zentrale Bedeutung als Planungsgrundlage für das Raumordnungsverfahren zu. Es ist daher erforderlich, die diesbezügliche Datenbasis vor einer weiteren Standort- und Trassenkonkretisierung mit den Gemeinden bzw. Bauaufsichtsbehörden im Untersuchungsraum abzustimmen und zu aktualisieren. Hierbei sind auch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne, etwa für die Findorff-Siedlungen im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), zu berücksichtigen. Ich bitte um Mitteilung, wenn sich aus der Datenaktualisierung Änderungen bzgl. des räumlichen Untersuchungsrahmens ergeben.

1.2 Konkretisierung von Standortalternativen innerhalb der Suchräume für ein neues Umspannwerk: In Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren sind für jeden der im Untersuchungsrahmen festgelegten bzw. ggf. noch hinzukommenden Suchräume (s. R.5) jeweils eine oder ggf. auch mehrere konkrete Standortalternativen für ein Umspannwerk einschließlich einer Verortung der Anbindungsleitungen zu erarbeiten. Die konkretisierten Umspannwerk-Standorte und ihre Anbindungsleitungen sind Gegenstand der raumordnerischen und umweltfachlichen Auswirkungsermittlung und -bewertung in der Raumverträglichkeitsstudie, im UVP-Bericht, in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

1.3 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von provisorischen Leitungen und der (zeitlich befristeten) kumulativen Auswirkungen von neuer Leitung und Bestandsleitung: Zwischen Inbetriebnahme der neuen Leitung und Rückbau der Bestandsleitung und ggf. erforderlichen provisorischen Leitungen ist in der Regel ein Zeitraum von ein bis zwei Jahren anzunehmen. In den Verfahrensunterlagen sind daher in der Raumverträglichkeitsstudie, im UVP-Bericht und in den Fachbeiträgen zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz neben

den Auswirkungen der neuen Leitung jeweils auch die Auswirkungen der Provisorien mit zu ermitteln und darzustellen, soweit dies dem Planungsstand entsprechend bereits möglich ist. Ebenso sind in den Abschnitten, in denen voraussichtlich keine Provisorien erforderlich werden, die temporären kumulativen Auswirkungen von Neubau- und Bestandsleitung zu betrachten.

1.4 Berücksichtigung der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP): Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, das LROP zu ändern. Für den ersten Entwurf der Änderung wurde Anfang 2021 bereits ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Insbesondere der Abschnitt 4.2 (Energie) wird grundlegend neugefasst. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Sofern die Änderung des LROP vor diesem ROV abgeschlossen wird, sind die neuen Ziele der Raumordnung zu beachten. Für die Landesplanerische Feststellung gilt die zum Verfahrensabschluss rechtswirksame LROP-Fassung.

1.5 Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz 2021: In der Raumverträglichkeitsstudie sind die Festlegungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz einzubeziehen; es ist darzustellen, ob und inwieweit das geplante Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des neuen Bundesraumordnungsplans übereinstimmt.

1.6 Technische Lösungen zur Querung der Weser: Die Elbe-Weser-Leitung wird die Unterweser queren müssen. Im räumlichen Untersuchungsrahmen sind hierfür verschiedene räumliche Alternativen zur vergleichenden Prüfung vorgesehen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Querung dieses breiten Stroms mit besonderen technischen Herausforderungen (u.a. Masthöhen, Mastfeldlänge, Baugrund) verbunden ist. Zudem weist die Unterweser als Leitlinie des Vogelzugs nach jetzigem Kenntnisstand fast durchgehend hohe bis sehr hohe Wertigkeiten für den Belang der Avifauna auf und wird über weite Teile durch ein EU-Vogelschutzgebiet flankiert. Ich empfehle daher, im Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren bereits jetzt technische Lösungen zur raum- und umweltverträglichen Querung der Unterweser zu konkretisieren. Dabei ist es zweckmäßig, für die Querung der Unterweser auch die technischen Möglichkeiten einer Querung in Kabelbauweise vorzuprüfen. Zwar sieht das Bundesbedarfsplangesetz (Stand: Juni 2021) für das Vorhaben Dollern – Elsfleth/West keinen Pilotstatus für Erdkabel vor. Daher ist das Vorhaben nach jetzigem Stand zwingend in Freileitungsbauweise umzusetzen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich diese gesetzliche Anforderung im Verlauf des mehrjährigen Planungsprozesses ändert, da das Bundesbedarfsplangesetz regelmäßig fortgeschrieben wird.

1.7 Einbeziehung der Stadtgemeinde Bremen: Für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen hat das ArL Lüneburg keine Zuständigkeit für die Durchführung eines ROV. Gem. § 15 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Land Bremen selbst keine Rechtsgrundlagen für ROV geschaffen. Die zu erarbeitenden Verfahrensunterlagen müssen gleichwohl den vom Untersuchungsraum berührten Teil der Stadtgemeinde Bremen in die Raum- und Umweltbewertung einbeziehen, um Alternativenvergleiche zu ermöglichen.

2 Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

2.1 Mitbetrachtung des BBPIG-Vorhabens Nr. 56 – 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum:

Im südwestlichen Teil des Untersuchungsraums ist nicht nur die Elbe-Weser-Leitung, sondern gemäß Bedarfsplangesetz auch die Leitung Conneforde-Sottrum (NEP-Nr. P119, Vorhaben 56

nach Bundesbedarfsplangesetz) neu zu errichten. Aufgrund der hohen Raumwiderstände in dem Bereich, in dem sich die Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und das Vorhaben Nr. 56 räumlich berühren (nach jetzigem Stand: Bereich der Gemeinden Schwanewede und Berne, der Stadt Elsfleth und der Stadtgemeinde Bremen) ist es erforderlich, mögliche Trassenverläufe der Leitung Conneforde-Sottrum von vornherein mit zu betrachten. Hierfür ist vor der Erarbeitung von Raumverträglichkeitsstudie und UVP-Bericht eine Voruntersuchung durchzuführen, die für den o.g. Teil des Untersuchungsraums insbesondere folgende Fragen beantwortet: Welche räumlichen Fixpunkte sind für die Elbe-Weser-Leitung und für die Leitung Conneforde-Sottrum in diesem Leitungsabschnitt gegeben? Welche Trassenräume kommen – einzeln oder in Parallelführung – für diese beiden Vorhaben in Betracht? Welche provisorischen Leitungsführungen sind hierbei ggf. erforderlich? Lässt sich bereits jetzt erkennen, welcher dieser Trassenräume vorzugsweise durch die Elbe-Weser-Leitung, welcher durch das Vorhaben Conneforde-Sottrum genutzt werden sollte, oder ob beide Leitungen in Parallellage bzw. auf einem Gestänge verlaufen können/sollten? Diese Voruntersuchung ist kurzfristig durch Sie und durch das TenneT-Projektteam, das für die Leitung P119 zuständig ist, zu erarbeiten, um den räumlichen Untersuchungsrahmen für die Elbe-Weser-Leitung erforderlichenfalls auf dieser Grundlage anpassen zu können. Soweit die Voruntersuchung zeigt, dass für den von beiden Vorhaben berührten Bereich eine parallele Betrachtung der Raum- und Umweltauswirkungen in einem ROV zweckmäßig oder erforderlich ist, behalte ich mir eine diesbezügliche Erweiterung des Untersuchungsrahmens vor.

2.2 Abstimmung mit den BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Nr. 4, Nr. 48, Nr. 54, Nr. 55 und Nr. 57: Die aufgezählten Vorhaben weisen jeweils räumliche Berührungspunkte mit dem Untersuchungsraum der Elbe-Weser-Leitung auf bzw. haben teilweise sogar den gleichen Netzverknüpfungspunkt. In den Verfahrensunterlagen sind mögliche Abstimmungsbedarfe und Konflikte mit den vorgenannten Vorhaben zu dokumentieren und aus der Sicht des Vorhabenträgers zu bewerten. Dies setzt einen hinreichend verfestigten Planungsstands der jeweiligen Vorhaben voraus. Es wird darüber hinaus empfohlen, TenneT-seitig auch nach Vorlage der Verfahrensunterlagen eine fortlaufende Abstimmung mit den Planungsständen der o.g. Vorhaben vorzunehmen.

2.3 BAB 20: Im Bereich südl. Heerstedt (Alternative A06) und im Bereich beidseits der Weserquerung (s. Untersuchungsrahmen, Punkt R.4) ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes zu den Planungen für die BAB 20 durchzuführen. Dabei bietet es sich an, Kartierungen und Erhebungen, die im Zuge der Planungen für die BAB 20 im Bereich Heerstedt bzw. beidseits der Weserquerung erfolgt sind, auch für das anlaufenden ROV für die Elbe-Weser-Leitung zu nutzen. So ist etwa nach Aussage des Landkreises Cuxhaven im Bereich Heerstedt bei den BAB 20-Planungen ein Seeadler-Vorkommen festgestellt worden. Der Stand der Abstimmungen ist in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.

2.4 Abstimmung mit den Planungen für den Elsflether Sand: Der Geschäftsbereich 4 (Naturschutz) des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, ist durch die JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand beauftragt. Eine enge Abstimmung mit dem NLWKN ist daher zwingend geboten.

2.5 Abstimmung mit BAIUDBw Infra I 3 und BlmA zur Nutzung von Liegenschaften: Insbesondere im Bereich Bremen-Farge / Schwanewede sind die planerischen Spielräume für die

Konkretisierung von Trassenverläufen einschließlich der in der Bauphase ggf. erforderlichen Provisorien durch die räumliche Nähe zu militärischen Liegenschaften – hier der Standortübungsplatz Schwanewede – begrenzt. Außerdem befinden sich in diesem Bereich verschiedene Liegenschaften der BImA, die in Teilen unter Denkmalschutz stehen bzw. in das Nationale Naturerbe überführt werden sollen. Ich empfehle daher eine frühzeitige und ggf. fortgesetzte Abstimmung mit den oben genannten Behörden zur Frage, ob und ggf. inwieweit militärische Liegenschaften bzw. Liegenschaften der BImA durch Ihr Vorhaben genutzt werden können, und bitte darum, mich über die Gesprächsergebnisse zu informieren.

3. Raumverträglichkeitsstudie

3.1 Berücksichtigung des Belangs Landwirtschaft beim Vergleich der Umspannwerk-Standortalternativen: Bei der vergleichenden Darstellung der Standort-Alternativen für das Umspannwerk ist darzustellen, ob und inwieweit für das Umspannwerk (anlagebedingt) und die benötigten Baufenster (Bauphase) Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind für die einzelnen Standortalternativen weitergehende Aussagen zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange aufzunehmen, z.B. zur Wertigkeit des in Anspruch genommenen Bodens.

3.2 Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs: In den Verfahrensunterlagen ist eine Abschätzung zum Gesamtumfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen/-fläche, einschließlich des voraussichtlichen waldrechtlichen Kompensationsbedarfs, aufzunehmen.

3.3 Erschließung von Umspannwerk-Standortalternativen: Ich empfehle, bereits in Vorbereitung auf das ROV mögliche Erschließungen der Umspannwerk-Standortalternativen vorzudenken.

4. UVP-Bericht

4.1 Kartierung avifaunistischer Daten: In Ergänzung zur Nutzung vorhandener Daten sind eigene Kartierungen von Brut- und Gastvögeln nach den gängigen methodischen Standards durchzuführen. Eigene Kartierungen sind dabei nach Einschätzung des ArL Lüneburg insbesondere dort angezeigt, wo aktuelle Daten fehlen und wo der Belang Avifauna für den Vergleich von Trassen- oder Standortalternativen relevant ist bzw. bereits zum Planungsstand des ROVs artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Die zu kartierenden Räume sind mit der jeweils betroffenen unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Kartierungen sollten so durchgeführt und dokumentiert werden, dass ihre Ergebnisse, soweit sie die spätere landesplanerisch festgestellte Trasse bzw. den landesplanerisch festgestellten Umspannwerk-Standort betreffen, auch für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren genutzt werden können.

4.2 Kriterium Waldrandabstand: In den Vergleich der Trassenalternativen ist das Kriterium „Querungslänge von 100-m-Waldrand-Pufferzonen“ aufzunehmen. Ebenso ist in den Vergleich der Umspannwerk-Alternativen einzustellen, ob und inwieweit eine Standortalternative Abstände von weniger als 100 m zwischen äußerem Rand des betrachteten Umspannwerk-Standorts und ggf. umgebenden Waldrändern unterschreitet.

4.3 Datengrundlage Landschaftsprogramm: Die Unterlage für die Telefon-/Videokonferenzen am 14./15. Juli 2021 sieht vor, dass im UVP-Bericht auch die Beeinträchtigung von schutzwürdi-

gen Kulturlandschaftsbereichen durch technische Überprägung und Schneisenbildung zu untersuchen ist (S. 58). Hierfür kann als Datengrundlage der Entwurf des Landschaftsprogramms Niedersachsen herangezogen werden.

4.4 Datengrundlage Waldinventur-Daten der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern (LWK): Um bereits für das ROV eine möglichst umfassende, verlässliche Datenbasis für den Belang „Wald“ verwenden zu können, sind die Waldinventur-Daten der Forstabteilungen der LWK für den UVP-Bericht anzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

4.5 Berücksichtigung des Schutzguts Boden beim Vergleich der Umspannwerk-Standortalternativen: Für den Vorhabenteil Umspannwerk ist im Alternativenvergleich anzugeben, ob und inwieweit seltene und geschützte Böden in Anspruch genommen werden. Hierfür ist als Datengrundlage neben der BK 50 auch der Geobericht 8 des LBEG heranzuziehen. Soweit es sich bei den berührten Böden um Moorböden mit Speicherfunktion für klimaschädliche Gase handelt, sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu prüfen und darzustellen.

4.6 Beschreibung von Sichtbeziehungen und von möglichen Maßnahmen für die landschaftliche Einbindung von Umspannwerken: Im UVP-Bericht sind die Sichtbeziehungen zwischen UW-Standortalternativen und umliegenden Siedlungs- und Freiraumbereichen zu beschreiben (Schutzgut Menschen, Schutzgut Landschaft). Zudem sind mögliche Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Umspannwerks in das Landschaftsbild – etwa mehrreihige Gehölzpflanzungen – aufzuführen (Maßnahme zur Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft).

4.7 Wohnumfeld-Steckbriefe bei Unterschreitung von 200m-Abständen zu Wohngebäuden des Außenbereichs: Unterschreitet eine Trassenalternative den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereichs, so ist jeweils in einem kurzen „Steckbrief“ das berührte Wohnumfeld zu charakterisieren und eine Abschätzung der Vorhabenauswirkungen vorzunehmen. Diese Steckbriefe sollen umfassen: ein Luftbild mit Entfernungsangabe zur Trassenachse; nach Möglichkeit ein Foto der trassenzugewandten Hausseite; eine kurze, qualitative Beschreibung der Wohnumfeldnutzung, der Sichtbeziehungen zur geplanten Trasse und möglicher Sichtverschattungen.

4.8 Begründung der Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung nach Ziffer 4.2 07 Satz 9a und 9b LROP: Unterschreitet die Vorzugsalternative den 400 m-Abstand nach Ziffer 4.2 07 Sätze 6-8, so ist für jeden betroffenen Einzelfall begründet darzulegen, ob trotz Abstandsunterschreitung ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz zu erwarten ist (Satz 9a); ist dies nicht der Fall ist darzulegen, warum aus der Sicht des Vorhabenträgers großräumige Umfahrungen der Engstelle nicht in Betracht kommen (Satz 9b). Zur Art und Tiefe der Darstellung bitte ich um rechtzeitige Abstimmung, da hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme der oben genannten Ausnahmeregelungen des LROP gestellt werden.

4.9 Untersuchungszone für das Schutzgut Landschaft: Die Untersuchungszone für das Schutzgut Landschaft ist auf 3.000 m (anstelle von 2.000 m) auszuweiten, um in Anbetracht des vergleichsweise reliefarmen und wenig bewaldeten Untersuchungsraums (Marsch) die Fernwirkung des Vorhabens – Leitung und Umspannwerk – auf das Landschaftsbild besser beurteilen zu können.

4.10 Wechselbeziehungen zwischen Vogellebensräumen beiderseits des Landesschutzdeiches: Bei der Korridoralternative A 09 ist zu prüfen, ob ein Trassenverlauf in diesem Bereich

die Wechselbeziehungen zwischen den Vogellebensräumen beiderseits des Landesschutzdeiches und somit das EU-Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen kann.

4.11 Großvogelvorkommen im Landkreis Wesermarsch: Für den Bereich des Landkreises Wesermarsch liegen Daten zu vorhandenen Brutplätzen des Seeadlers (2020/2021) und vorhandenen Weißstorchhorsten (Stand 2015) vor, die im UVP-Bericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzubeziehen sind.

4.12 Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status des Elsflether Sands: Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten, wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen.

4.13 Flächenbedarf des Umspannwerks: Im UVP-Bericht ist als Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme auszuführen, ob und inwieweit durch technische Optimierungen der Flächenverbrauch des Umspannwerks reduziert werden kann.

4.14 Konzeption zur Förderung des landschaftsbezogenen Tourismus der Gemeinde Hagen im Bremischen: Bei der Untersuchung der Alternativen A08/A09 westlich der Ortschaft Driftsethe ist die Konzeption zur Förderung des landschaftsbezogenen Tourismus der Gemeinde Hagen im Bremischen in die Betrachtung einzubeziehen.

4.15 Datengrundlage Kompensationsflächen: In den Trassenkorridoren für die Leitung und in den Suchräumen für das geplante UW befindet sich eine Vielzahl von Kompensationsflächen für verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. Deichbau, Weservertiefung, BAB 20). Diese Flächen sind bei den betroffenen unteren Naturschutzbehörden abzufragen und in die Alternativenprüfung einzustellen.

5. Hinweise zur Trassenkonkretisierung

5.1 Trassenführung nordöstl. Geestenseth (Gemeinde Beverstedt): In diesem Abschnitt sind, entsprechend des Vorschlags des Landkreises Cuxhaven, kleinräumige Verschwenkungen der Trassenführung in südliche Richtung zu prüfen.

5.2 Trassenführung im Bereich südl. Geestenseth / Bereich Hammoor (Gemeinde Schiffdorf): In diesem Abschnitt ist im Zuge der Trassenermittlung auch eine Trassenführung zu prüfen, die nördlich der Bestandsleitung verläuft, um den Bereich Hammoor auch in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher nicht zu beeinträchtigen; ebenso ist eine Trassenführung zu prüfen, die kleinräumig südlich verschwenkt, in etwa entlang der Kreisgrenze, um eine Lage im Vorranggebiet Natur und Landschaft mit wertvollen Biotop-/Waldflächen möglichst zu vermeiden und in diesem Zuge auch die Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern.

5.3 Trassenführung im Bereich nordwestl. Wollingst / Bereich der Grove (Gemeinde Beverstedt): Es ist zu prüfen, ob die Elbe-Weser-Leitung in diesem Abschnitt etwa 100 m südlich der Bestandsleitung geplant werden kann, um eine Kreuzung des Naturschutzgebiets zu vermeiden.

5.4 Trassenführung im Bereich Heerstedt (Gemeinde Beverstedt): Da bereits zum jetzigen Stand erkennbar ist, dass die Bestandsleitung das 400-m-Abstandsziel zu Wohngebäuden gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 6 LROP verletzt, ist in diesem Abschnitt eine kleinräumig nach Norden/Westen verschwenkte Trassenführung zu entwickeln.

5.5 Trassenführung im Bereich südl./östl. Hahnenknoop / Marlekenmoor (Gemeinde Hagen im Bremischen): In diesem Abschnitt ist, entsprechend des Vorschlags des Landkreises Cuxhaven (H1), eine kleinräumige Verschwenkung der Trassenführung, die südlich des Vorranggebiets Natur und Landschaft verläuft, zu prüfen.

5.6 Trassenführung im Bereich Hüppelsmoor (Gemeinde Hagen im Bremischen): In diesem Abschnitt ist, entsprechend des Vorschlags des Landkreises Cuxhaven, eine Trassenführung zu entwickeln und zu untersuchen, die gegenüber der Bestandstrasse um ca. 130 m nach Westen verschwenkt, um den Moorbereich einschließlich des hier gelegenen § 30 BNatSchG-Biotops zu schonen. Diese Trassenalternative ist in den Alternativenvergleich einzubringen.

5.7 Trassenführung östl./südl. des NSG Barner Moor (Gemeinde Hagen im Bremischen): In diesem Abschnitt ist, entsprechend des Vorschlags des BUND, eine kleinräumige Verschwenkung der Trassenführung zu prüfen, die vor der jetzigen Querung der BAB 27 weiter östlich der BAB 27 bis zur Anschlussstelle 13 Uthlede/Lehnstedt verläuft und von dort wieder auf die jetzige Trasse stößt, unter Berücksichtigung der 400 m-Abstände zur Siedlung Heuberg.

5.8 Trassenführung westlich der BAB 27 (Alternative A08): In diesem Abschnitt ist, ausgehend vom Vorschlags J2 des Landkreises Cuxhaven, eine Trassenführung zu prüfen, die so weit wie möglich in enger Bündelung zur BAB 27 verläuft.

5.9 Trassenführung im Bereich Meyenburg (Gemeinde Schwanewede): Im Bereich Meyenburg befindet sich eine unbedingt zu sichernde Boden-Dauerbeobachtungsfläche des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), deren Lage bei der Trassen- und Standortentwicklung zu beachten ist.

5.10 Kreuzung von Bundeswasserstraßen: Die Kreuzung der Bundeswasserstraßen Weser und Hunte sollte möglichst rechtwinklig zur Flussachse erfolgen.

5.11 Festpunkte der Landesvermessung: Zu den seitens des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit Stellungnahme vom 12.07.2021 benannten 36 zu schützenden Festpunkten sollen bei der Trassenkonkretisierung Mindestabstände eingehalten werden. Unter Annahme eines 70 m hohen Freileitungsmastes sind, soweit dieser nördlich eines Festpunkts liegt, 70 m Abstand einzuhalten, bei Lage südlich eines Festpunkts 400 m Abstand.

5.12 Trassenführung im Bereich Landkreis Wesermarsch, zwischen BAB-20-Wesertunnel und Schaltanlage Elsfleth/West: Bei der weiteren Trassenkonkretisierung in diesem Bereich (vgl. Punkt R.4 des Untersuchungsrahmens) sind u.a. zu beachten bzw. berücksichtigen: das Naturschutzgebiet „Tideweser“ auf Höhe des Wesertunnels, entgegenstehende naturschutzfachliche Kompensationsflächen in räumlicher Nähe zur BAB20, die Betroffenheit eines wertvollen Bereichs mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel zwischen Mittelort und der Schaltanlage Elsfleth/West (zugleich Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung), der Anspruch der Freihaltung des Bezugsraums des „Generalplans Wesermarsch“ mit zahlreichen Gewässeraus- und umbauten und die räumliche Nähe zur Hollersiedlung Moorriem (zugleich Vorranggebiet Kulturelles Sachgut im RROP 2019; historische Kulturlandschaft

mit landesweiter Bedeutung gemäß LROP-Entwurf 2020). Bei der weiteren Trassenkonkretisierung ist zu prüfen, ob und inwieweit – ggf. auch außerhalb der bisher in den Blick genommenen Korridore – eine Parallelführung zu vorhandenen Freileitungen möglich ist.

Generelle Hinweise

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Sie, Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren.

Soweit in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, ist dies zunächst mit mir abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung im Entwurf vorzulegen und werden von mir zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Nr. 71 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Ämter für regionale Landesentwicklung haben in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe zur Durchführung von Raumordnungsverfahren erstellt, die u.a. Ausführungen zur Gliederung der Verfahrensunterlagen umfasst. Ich empfehle, diese als Orientierung für die Erstellung Ihrer Verfahrensunterlagen heranzuziehen.

Den Untersuchungsrahmen werde ich auf der Website des ArL Lüneburg veröffentlichen und die zu den Telefon-/Videokonferenzen vom 14./15. Juli 2021 eingeladenen Stellen (s. Anlage) hierüber informieren.

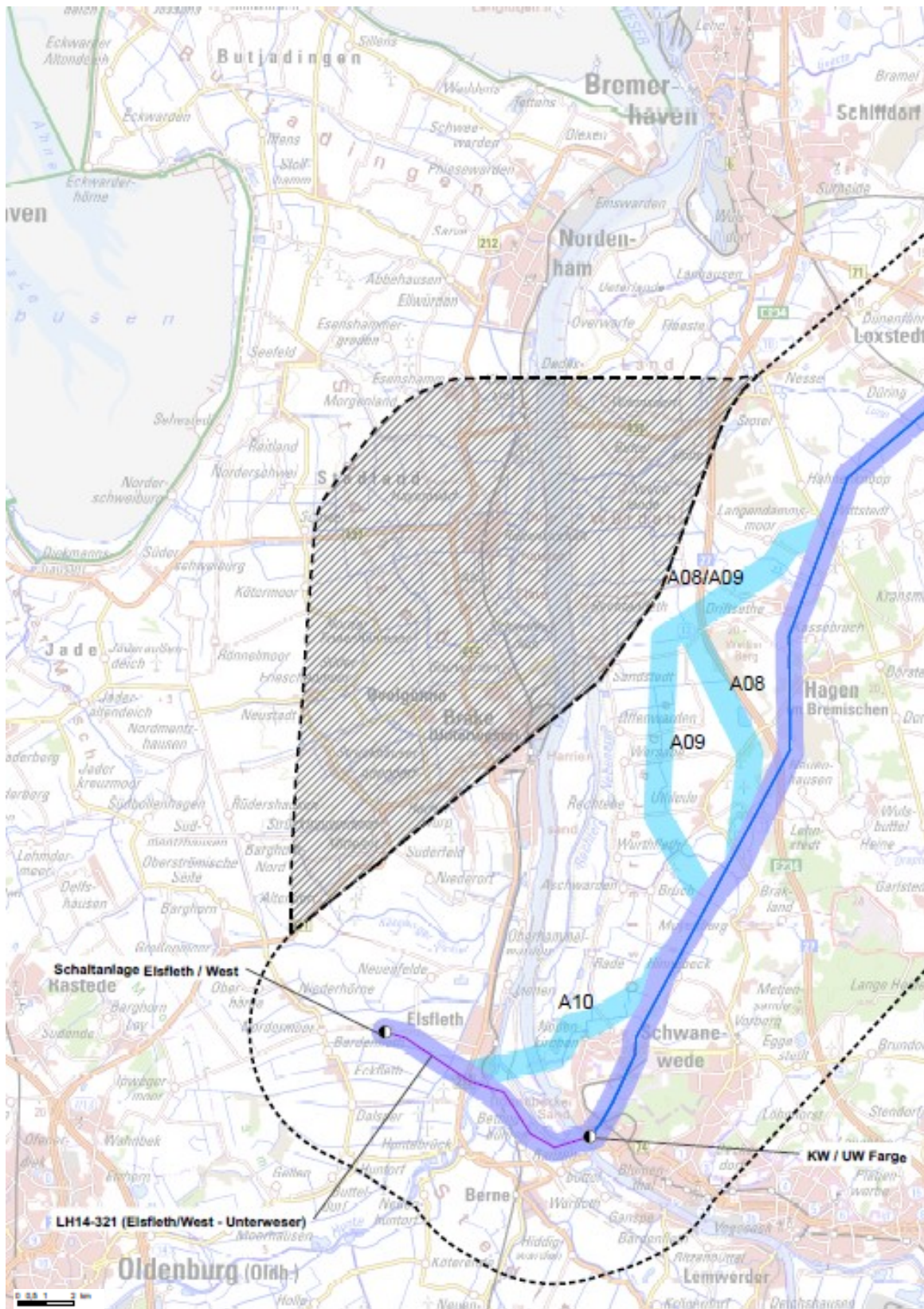
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


gez. Seeck


Anlagen:

- Anlage 1: Karte mit dem erweiterten Untersuchungsraum
- Anlage 2: Protokoll der Telefon-/Videokonferenzen am 14./15. Juli 2021
- Anlage 3: Zusammenfassung und Erwidern der schriftlichen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen

Anlage 1: Karte mit dem erweiterten Untersuchungsraum gemäß Punkt R.4 des Untersuchungsrahmens



 Untersuchungsraum gemäß Unterlage der TenneT für die Telefon-Eis/Videokonferenzen am 14./15. Juli 2021

 erweiterter Untersuchungsraum gemäß Punkt R.4 des Untersuchungsrahmens

Quelle der Karte: TenneT TSO GmbH